

Ausführungsbestimmungen für Gastspieler und Spielgemeinschaften der Junioren (AB 15)

Stand: Juni 2016

1. Spielgemeinschaften	1
§ 1 Bildung	1
§ 2 Genehmigung	2
§ 3 Einsatzberechtigung	3
§ 4 Einteilung der Mannschaft bei Auflösung der Spielgemeinschaft	3
2. Gastspieler	4
§ 5 Antrag	4
§ 6 Genehmigung	4
§ 7 Einsatzberechtigung	6
§ 7a Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele	6
§ 8 Ablauf/Auflösung	8
§ 9 Verweisung	8

1. Spielgemeinschaften

§ 1 Bildung

Bis zu vier Vereine können mit ihren Juniorenspielern gemeinsame Mannschaften bilden (Spielgemeinschaften).

Für die Bildung von Spielgemeinschaften gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Vereine legen schriftlich eine Vereinbarung fest. Dabei ist ein Verein als federführend festzulegen. Die Vereinbarung über Spielgemeinschaften ist vom federführenden Verein beim zuständigen Bezirksjugendwart zur Genehmigung vorzulegen. Die Vereinbarung muss enthalten:
 - aa) Namen der beteiligten Vereine,
 - ab) Festlegung des federführenden Vereins und des Rechts, bei Auflösung in der höheren Klasse zu spielen,
 - ac) Unterschriften der Jugendleiter der beteiligten Vereine.
- b) Die Juniorenspieler spielen mit den Pässen ihres Stammvereines, dessen Mitglieder sie bleiben. Die Genehmigung der Spielgemeinschaft ist bei der Passkontrolle vorzulegen. Bei Nichtvorlage erfolgt eine Bestrafung nach § 37 RuVO.

§ 2 Genehmigung

Genehmigungen von Spielgemeinschaften gelten jeweils für ein Spieljahr. Nach Beginn des Verbandsspielbetriebs ist deren Auflösung während dieses Spieljahres nicht möglich, auch nicht im gegenseitigen Einvernehmen der Vereine. Spielgemeinschaften können nur genehmigt werden, wenn:

- a) diese sämtliche Juniorenmannschaften einer Altersklasse der beteiligten Vereine umfassen,

- b) zwischen den beteiligten Vereinen eine räumliche Verbundenheit gegeben ist und
- c) diese auf den jährlichen Mannschaftsmeldungen der Junioren angegeben werden.

In Ausnahmefällen können bis zur Einteilung auf dem zuständigen Bezirksjugendtag noch Spielgemeinschaften nachgemeldet werden.

§ 3 Einsatzberechtigung

Die Juniorenspieler der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine haben ohne Rücksicht auf die Federführung Einsatzberechtigung für:

- die Mannschaften der Spielgemeinschaft ihrer Altersklasse
- in der nächsthöheren Altersklasse für eigene Mannschaften ihres Stammvereins
- in der nächsthöheren Altersklasse für Mannschaften einer Spielgemeinschaft, an der ihr Stammverein beteiligt ist.

Spieler der nächstniedrigeren Altersklasse sind in der Spielgemeinschaft einsatzberechtigt, wenn sie ein Spielrecht für einen der Stammvereine besitzen.

A-Junioren und B-Juniorinnen, die eine Spielerlaubnis für Aktivmannschaften nach § 9 JO haben, können nur in den Aktivmannschaften des Stammvereins eingesetzt werden. Die Vereine sollen von dieser Möglichkeit nur bei akutem Spielermangel in den Aktivmannschaften Gebrauch machen und in keinem Fall das Fortbestehen der gemeinsamen Juniorenmannschaft gefährden.

Gastspieler können in der Spielgemeinschaft eingesetzt werden, wenn sie eine Gastspielgenehmigung für den federführenden Verein besitzen.

§ 4 Einteilung der Mannschaft bei Auflösung der Spielgemeinschaft

Spielen Mannschaften einer Spielgemeinschaft in einer höheren Klasse (Kreisliga, Bezirksliga, Landesliga Verbandsliga) und wird die Spielgemeinschaft für das folgende Spieljahr nicht mehr erneuert, so steht das Recht, in der höheren Klasse zu spielen, dem in der Vereinbarung festgelegten Verein zu.

Die Mannschaften der entsprechenden Altersklasse von den übrigen, an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen werden als neu angemeldete Mannschaften in die unterste Spielklasse der entsprechenden Altersklasse eingeteilt.

2. Gastspieler

§ 5 Antrag

Anträge auf Gastspielerlaubnis sind vom aufnehmenden Verein mit dem entsprechenden vollständig ausgefüllten Formular des Südbadischen Fußballverbandes bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Zustimmung des Stammvereins ist Voraussetzung für die Erteilung der Gastspielerlaubnis.

Pro Altersklasse dürfen max. 5 Gastspielerlaubnisse erteilt werden

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name des aufnehmenden Vereines,
- b) Namen und Vornamen, Geburtsdaten, Vereine und Passnummern der Gastspieler,
- c) Unterschriften der Jugendleiter der beteiligten Vereine.

Gastspieleranträge sollen grundsätzlich vor Beginn der Verbandsspiele eines Spieljahres gestellt werden. Mit dem Antrag sind die bisherigen Spielerpässe einzureichen.

§ 6 Genehmigung

Die Juniorenspieler spielen mit den Pässen ihres Stammvereines, dessen Mitglieder sie bleiben. Die Genehmigung der Gastspielberechtigung erfolgt durch einen Eindruck auf dem Spielerpass, der dem Gastverein zugesandt wird.

Voraussetzung für die Genehmigung ist jedoch, dass der Juniorenspieler im betreffenden Spieljahr noch in keinem vom Verband angesetzten Spiel mitgewirkt hat. Der Antrag muss eine Erklärung des abgebenden Vereines enthalten, dass der Spieler an keinem vom Verband angesetzten Spiel mitgewirkt hat bzw. bei Mannschaftszurückziehung, dass der Spieler nicht in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt war.

Erfolgt die Antragstellung, wenn die Spieler im laufenden Spieljahr bereits gespielt haben, erfolgt die Genehmigung mit einer Wartefrist von drei Monaten, beginnend mit dem Eingang (Datum des Poststempels) des Genehmigungsantrages bei der Geschäftsstelle. Dieser

Antrag muss eine Erklärung des abgebenden Vereins enthalten, wann die Spieler letztmals eingesetzt waren. Falls die 6-Monatsfrist nach § 8 Ziffer 1 JO, § 17 SpO für die Spieler günstiger ist, wird diese angewandt.

§ 7 Einsatzberechtigung

Die Einsatzberechtigung des Gastspielers beschränkt sich auf die Juniorenspiele der entsprechenden Altersklasse beim aufnehmenden Verein. Der Gastspieler darf in der nächsthöheren Altersklasse seines Stammvereins spielen.

A-Junioren und B-Juniorinnen mit Gastspielerlaubnis, dürfen in Aktivmannschaften des Stammvereins spielen.

§ 7a Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele

1. Für einzelne Spieler kann auf Antrag eine Gastspielerlaubnis zum Einsatz in Freundschaftsspielen (keine Turniere) für Mannschaften eines anderen Vereins, für den der Spieler kein Spielrecht hat, erteilt werden, wenn
 - a) die schriftliche Erlaubnis des Vereins, für den der Spieler Spielrecht hat, vorgelegt wird,
 - b) der Spieler nicht gesperrt ist bzw. keiner Wartefrist unterliegt,
 - c) der Antrag Name, Vorname, Geburtstag und Passnummer beinhaltet.
2. Für Spieler aus einem anderen Nationalverband ist die Bestätigung des Nationalverbandes oder des Vereins mit vorzulegen.

3. Für Spieler aus einem anderen Nationalverband / Landesverband muss der antragstellende Verein dafür Sorge tragen, dass für den Spieler für das beantragte Spiel eine Sportversicherung besteht.
4. Für Spiele auf Großfeld kann eine Gastspielerlaubnis für höchstens drei Spieler, für Spiele für Kleinfeld oder in der Halle für höchstens zwei Spieler beantragt werden.
5. Die Gastspielerlaubnis wird erteilt für Mannschaften:
 - a) der Bundesligen, Regionalliga und BW-Oberliga durch den Verbandsjugendwart,
 - b) im Juniorinnenbereich der Bundesliga und BW-Oberliga durch den Verbandsjugendwart
6. Diese Gastspielerlaubnis ist dem Schiedsrichter zusammen mit dem Spielerpass bei der Passkontrolle vorzulegen.
7. Die Gastspielerlaubnis für Freundschaftsspiele kann maximal zweimal pro Spieljahr, für je ein Spiel, für einen Spieler/in beantragt werden.

§ 8 Ablauf/Auflösung

Nach Ablauf der Gastspielberechtigung am Ende des Spieljahres lebt die ursprüngliche Spielberechtigung für den Stammverein automatisch wieder auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Der Spielerpass ist vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein zurückzugeben.

Wird ein Gastspielvertrag im gegenseitigen Einvernehmen während des Spieljahres aufgelöst, ist dies mit Unterschrift der Jugendleiter der beiden beteiligten Vereine der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Spieler ist nach einer Wartefrist von 3 Monaten für Verbandsspiele und ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen für übrige Spiele wieder für seinen Stammverein spielberechtigt. Die Frist beginnt zu laufen mit dem Eingang der Zustimmung des aufnehmenden Vereins bei der Geschäftsstelle. Der Spielerpass ist mit einzusenden.

Besteht dort für ihn in seiner Altersklasse keine Spielmöglichkeit, kann nach Ablauf der Wartefrist auch eine neue Gastspielberechtigung für einen weiteren Verein erteilt werden.

§ 9 Verweisung

Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Satzung und die Ordnungen des Südbadischen Fußballverbandes.